

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 62

ausgegeben am 17. Februar 2004

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Abgeschlossen in Strassburg am 15. Oktober 1975

Zustimmung des Landtags: 28. November 2003

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 4. Mai 2004

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen, im Hinblick auf die Bestimmungen des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet), insbesondere der Art. 3 und 9;

in der Erwägung, dass es zweckmässig ist, diese Artikel zu ergänzen, um den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des Einzelnen zu verstärken, sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Art. 1

Für die Anwendung des Art. 3 des Übereinkommens werden nicht als politische strafbare Handlungen angesehen:

- a) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bezeichnet sind;

- b) Verletzungen, die in Art. 50 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, in Art. 51 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, in Art. 130 des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und in Art. 147 des Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten bezeichnet sind;
- c) alle entsprechenden, nicht bereits von den vorgenannten Bestimmungen der Genfer Abkommen erfassten Verletzungen der beim Inkrafttreten dieses Protokolls geltenden Gesetze des Krieges und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gebräuche des Krieges.

Kapitel II

Art. 2

Art. 9 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Art. 9 des Übereinkommens Abs. 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Abs. 2, 3 und 4 werden:

"2) Die Auslieferung einer Person, gegen die in einem dritten Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung oder Handlungen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, wird nicht bewilligt,

- a) wenn das Urteil auf Freispruch lautet;
- b) wenn die verhängte Freiheitsstrafe oder andere Massnahmen
 - i) ganz vollstreckt ist,
 - ii) ganz oder, soweit sie nicht vollstreckt ist, Gegenstand einer Begnadigung oder einer Amnestie ist;
- c) wenn der Richter die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat.

3) In den Fällen des Abs. 2 kann jedoch die Auslieferung bewilligt werden,

- a) wenn die dem Urteil zugrunde liegende Handlung gegen eine Person, die im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine öffentliche Einrichtung oder Sache in diesem Staat begangen worden ist;

- b) wenn der Verurteilte selbst im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet hat;
 - c) wenn die dem Urteil zugrunde liegende Handlung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder an einem Ort begangen worden ist, der als sein Hoheitsgebiet gilt.
- 4) Die Abs. 2 und 3 stehen der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die ne bis in idem-Wirkung, die ausländischen Strafurteilen beigemessen wird, nicht entgegen."

Kapitel III

Art. 3

- 1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.
- 2) Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
- 3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
- 4) Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Art. 4

- 1) Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Art. 5

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3) Jede nach Abs. 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Massgabe des Art. 8 zurückgenommen werden.

Art. 6

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er Kapitel I oder Kapitel II nicht annimmt.

2) Jede Vertragspartei kann eine von ihr nach Abs. 1 abgegebene Erklärung durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

3) Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Art. 7

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Art. 8

1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Art. 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Art. 3;
- d) jede nach Art. 5 eingegangene Erklärung und jeder Rückzug einer solchen Erklärung;
- e) jede nach Art. 6 Abs. 1 abgegebene Erklärung;
- f) jede nach Art. 6 Abs. 2 erfolgte Zurücknahme einer Erklärung
- g) jede nach Art. 8 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 15. Oktober 1975 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Zusatzprotokolls am 4. Mai 2004

Vertragsstaaten	Hinterlegung der Ratifikations- / Beitrittsurkunde
Albanien	19. Mai 1998
Andorra	13. Oktober 2000
Armenien	18. Dezember 2003
Aserbaidshan	28. Juni 2002
Belgien	18. November 1997
Bulgarien	17. Juni 1994
Dänemark	13. September 1978
Estland	28. April 1997
Georgien	15. Juni 2001
Island	20. Juni 1984
Kroatien	25. Januar 1995
Lettland	2. Mai 1997
Liechtenstein	4. Februar 2004
Litauen	20. Juni 1995
Luxemburg	12. September 2001
Malta	20. November 2000
Mazedonien	28. Juli 1999
Moldawien	27. Juni 2001
Niederlande	12. Januar 1982
Norwegen	11. Dezember 1986
Polen	15. Juni 1993
Portugal	25. Januar 1990
Rumänien	10. September 1997

Russland	10. Dezember 1999
Schweden	2. Februar 1976
Schweiz	11. März 1985
Serbien und Montenegro	23. Juni 2003
Slowakei	23. September 1996
Slowenien	16. Februar 1995
Spanien	11. März 1985
Südafrika	12. Februar 2003
Tschechische Republik	19. November 1996
Ukraine	11. März 1998
Ungarn	18. April 1990
Zypern	22. Mai 1979